



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11
Bayreuth, 26. November 2012

Seite 113

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach.....	114
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2013.....	115
Vollzug des KommZG; Nachtragshaushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg für das Haushaltsjahr 2012	115

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Fortschreibung des Ziels B V 3.1.1 (neu) "Windenergie"; Ergänzendes Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBl S.521)	117
--	-----

Planung und Bau

Planfeststellung für den Bau der Ortsumgehungen von Oberkotzau und Fattigau im Zuge der Staatsstraße 2177 "Schwarzenbach a.d. Saale-Hof-B 15" von Bau-km 0+000 bis 5+610 im Gebiet der Stadt Schwarzenbach a.d. Saale und des Marktes Oberkotzau - Anhörungsverfahren -	117
---	-----

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2012	118
Organisation der Volksschule Kirchenbirkig (Grundschule) und der Graf-Botho-Grundschule Pottenstein	119

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	120
----------------------------------	-----

Buchanzeigen	121
---------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 | 01

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungs- dienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach hat in der Sitzung am 16. Oktober 2012 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 30. Oktober 2012
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach erlässt auf Grund Art. 34 Abs. 2 Nr. 11 und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, berichtigt 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach vom 24. Januar 2005 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 2 vom 21. Februar 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2007 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 1 vom 23. Januar 2008):

§ 1

§ 16 erhält folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage von seinen Verbandsmitgliedern.

(2) Maßgebend für die Berechnung der Umlage sind

a) für die Verwaltungs- und Investitionskosten des Zweckverbandes das Verhältnis der vom Bayeri-

schen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen,

b) für die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Integrierten Leitstelle anfallenden Betriebs- und Investitionskosten

- zu einem Fünftel, die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohner

- zu zwei Fünfteln, die durch die Integrierte Leitstelle in dem dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahr für die jeweiligen Verbandsmitglieder mitgeteilten Feuerwehreinsätze, -einschließlich der Fehleinsätze aber ohne Sicherheitswachen- und

- zu zwei Fünfteln zu gleichen Teilen.

§ 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

(1) Die Umlagensätze werden jeweils für ein Jahr festgesetzt.

(2) Die Umlagenbeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) Die jeweiligen Umlagebeträge werden 14 Tage nach Zustellung der Umlagebescheide in voller Höhe fällig.

(4) Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu der jeweils gesetzlichen Höhe (Art. 19 FAG) gefordert werden.

(5) Ist die Umlage bei Beginn eines Jahres noch nicht festgesetzt, so werden vorläufige Beträge (Abschlagszahlungen) in Höhe der sich nach der Umlage des abgelaufenen Jahres ergebenden Teilbeträge erhoben, die nach der Festsetzung auf die Umlage angerechnet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bayreuth, 16. Oktober 2012
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach
Brigitte Merk - Erbe
Verbandsvorsitzende
Oberbürgermeisterin

Nr. 10 - 2282 | 02

**Vollzug des Bayerischen
Rettungsdienstgesetzes;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung Bayreuth/Kulmbach
für das Haushaltsjahr 2013**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach hat am 16. Oktober 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach in Bayreuth, An der Feuerwache 4, Zimmer 1.07, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 30. Oktober 2012
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung Bayreuth/Kulmbach
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 15 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	710.900,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	100.000,00 €
ab.	

§ 2

(1) Die Verwaltungskostenumlage (Verwaltungsumlage, Investitionsumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2013 wird auf 150.500,00 € festgesetzt und verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. a) der Verbandsatzung.

(2) Die Umlage für die Betriebs- und Investitionskosten der Integrierten Leitstelle werden nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. b) der Verbandsatzung umgelegt. Diese beträgt 530.000,00 €.

(3) Die Gesamthöhe der Umlagen des ZRF aus Abs. 1 und 2 beträgt 680.500,00 €.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite sind nicht vorgesehen und werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bayreuth, 16. Oktober 2012
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach
Brigitte Merk - Erbe
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Nr. 12 - 1512.02 c - 3/12

**Vollzug des KommZG;
Nachtragshaushaltssatzung und
Wirtschaftsplan des Zweckverbandes
Krankenhausverband Coburg
für das Haushaltsjahr 2012**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg hat in der Sitzung am 24. September 2012 die Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2012

beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2012 Nr. 12 - 1512.02 c - 3/12 den Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 1.300.000,00 € gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 68 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Ober-

fränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Verwaltung des Klinikums Coburg, Ketschendorfer Str. 33, Zimmer Nr. 408 a und b, zur Einsicht auf.

Bayreuth, 8. November 2012
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

Nachtragshaushaltssatzung des Krankenhausverbandes Coburg für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 5 WKKV i.V.m. Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Krankenhausverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	65.542,00	-	670.555,00	736.097,00
die Ausgaben	65.542,00	-	666.354,00	731.896,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.300.000,00	-	840.000,00	2.140.000,00
die Ausgaben	1.300.000,00	-	840.000,00	2.140.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0,00 € auf 1.300.000,00 € erhöht und damit auf 1.300.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 0,00 € um 20.000,00 € erhöht und damit auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Coburg, 25. Oktober 2012
Michael B u s c h
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 8454.19

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Fortschreibung des Ziels B V 3.1.1 (neu) "Windenergie"; Ergänzendes Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBl S.521)

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat unter Berücksichtigung seiner Beschlüsse vom 23. Mai 2012 und 10. Oktober 2012 beschlossen, ein ergänzendes Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Ziels B V 3.1.1 (neu) Windenergie des Regionalplans Oberfranken-Ost durchzuführen.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) ist der Entwurf zur Änderung des Regionalplans den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme bekannt zu geben. Nach Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Dazu wird der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht

bei der Regierung von Oberfranken -höhere Landesplanungsbehörde-, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 243

vom 5. Dezember 2012 bis 15. Februar 2013

während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1432 empfehlenswert.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Klosterstraße 1, 95028 Hof.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit außerdem auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter

www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 13 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Bayreuth, 20. November 2012

Regierung von Oberfranken

E n g e l

Abteilungsleiter

Planung und Bau

Nr. 32 - 4354.30 - 2/2010

Planfeststellung für den Bau der Ortsumgehungen von Oberkotzau und Fattigau im Zuge der Staatsstraße 2177 "Schwarzenbach a.d. Saale- Hof-B 15" von Bau-km 0+000 bis 5+610 im Gebiet der Stadt Schwarzen- bach a.d. Saale und des Marktes Oberkotzau - Anhörungsverfahren -

Öffentliche Bekanntmachung

1. Der Erörterungstermin beginnt am

Dienstag, den 18. Dezember 2012

Beginn: 09:00 Uhr

**in der Saaletalhalle, Bürgerstraße,
95145 Oberkotzau**

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am Mittwoch, den 19. Dezember 2012, im genannten Verhandlungslokal fortgesetzt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
 5. Jeder, der im Anhörungsverfahren Einwendungen erhoben hat, kann die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Bayreuth zu seinen Einwendungen schriftlich bei der Regierung von

Oberfranken, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth, anfordern.

Bayreuth, 9. November 2012
 Regierung von Oberfranken
 R e s c h - H e c k e l
 Abteilungsdirektorin

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" hat am 18. April 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Zimmer Nr. 2.21, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 16. November 2012
 Regierung von Oberfranken
 Dr. Brosig
 Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Art. 57 ff der Landkreisordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt
 im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen
 und Ausgaben mit 827.019,00 €
 und im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen
 und Ausgaben mit 267.079,00 €
 ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 117.078,21 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 16 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	105.370,38 €
- Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth	3.902,61 €
- Landesinnungsverband des Bayer. Steinmetz-, Stein- und Holzbild- hauerhandwerks, München	3.902,61 €
- Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks, Frankfurt	3.902,61 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Wunsiedel, 26. Oktober 2012

Zweckverband "Europäisches Fortbildungszentrum
für das Steinmetz- und
Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"
Dr. D ö h l e r
Landrat
stv. Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 5103 b

Organisation der Volksschule Kirchenbirkig (Grundschule) und der Graf-Botho-Grundschule Pottenstein

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschule Kirchenbirkig (Grundschule) und über die Erweiterung des Sprengels der Graf-Botho-Grundschule Pottenstein

Vom 23. Oktober 2012

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Volksschule Kirchenbirkig (Grundschule)

Die Volksschule Kirchenbirkig (Grundschule) wird aufgelöst.

§ 2

Graf-Botho-Grundschule Pottenstein

(1) In den Sprengel der Graf-Botho-Grundschule Pottenstein werden die Gemeindeteile Graisch,

Kirchenbirkig, Kühlenfels, Leienfels, Regenthal, Soranger, Trägweis, Waidach, Weidenhüll bei Leienfels und Weidenloh der Stadt Pottenstein hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 eingegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Pottenstein, Landkreis Bayreuth, besteht eine Volksschule (Grundschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie führt die Bezeichnung "Graf-Botho-Grundschule Pottenstein" und hat ihren Sitz in der Stadt Pottenstein.

(3) Der Sprengel der Graf-Botho-Grundschule Pottenstein umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Pottenstein.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2013 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschule Elbersberg (Grundschule) sowie über die Änderung der Organisation der Volksschulen Kirchenbirkig (Grundschule und Teilhauptschule I), Pottenstein (Grund- und Hauptschule) und Pegnitz (Grundschule) vom 26. Januar 2004 (OFRABI S. 17).
2. § 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Umwandlung der Graf-Botho-Volksschule Pottenstein (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Gößweinstein (Grund- und Hauptschule) in jeweils eine eigenständige Grundschule und eine eigenständige Hauptschule sowie über die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule" an die so entstehenden Hauptschulen in einem Schulverbund auch mit der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz und der Robert-Kragler-Mittelschule Creußen vom 29. August 2011 (OFRABI S. 124).

Bayreuth, 23. Oktober 2012
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Frankenwürfel

*Verleihung des "Frankenwürfels" 2012;
Braumeister Hans-Joachim Hansen aus Hof diesjäh-
riger oberfränkischer Preisträger*

Bereits zum 28. Mal vergaben die drei fränkischen Regierungspräsidenten in diesem Jahr den "Frankenwürfel". Die aus einem Porzellanwürfel mit den Wappen der drei fränkischen Regierungsbezirke bestehende Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, bei denen das Prägende des fränkischen Charakters besonders deutlich zum Ausdruck kommt: das Wendige, das Witzige und das Widersprüchliche. Der Preis wird traditionell jeweils am 11. November, dem Namenstag des Frankenheiligen Martin, im Rahmen eines Ganssessens verliehen.

Hans-Joachim Hansen ist der Preisträger des Jahres 2012 aus Oberfranken. An der Seite seiner Ehefrau Gisela lenkt der Hofer Vorstadtbräu die Geschicke der Brauerei Georg Meinel, der einzig verbliebenen Familienbrauerei in Hof. Beim jährlichen Starkbieranstich am Samstag nach Aschermittwoch liest er als Hofer Bruder Barnabas beim Derblecken nach dem Vorbild des Nockherbergs großen und kleinen Übeltätern die Leviten. "Hans-Joachim Hansen ist ein Hofer Urgestein und ein typischer Vertreter fränkischer Lebensart. Mit seiner manchmal etwas herben Art, die aber niemals böse gemeint ist, verkörpert er einen Oberfranken, wie er im Buche steht: nach außen hin rau wie die Landschaft, aber mit einem weichen Herz und einem ganz besonderen Humor", charakterisierte Regierungspräsident Wilhelm Wenning den oberfränkischen Preisträger in seiner Laudatio.

Der mittelfränkische Preisträger ist der Nürnberger Entertainer und Stimmenimitator Bernd Händel, auch bekannt als Moderator des "Kabaretts aus Franken" und als Sitzungspräsident der Veitshöchheimer Kultveranstaltung "Fastnacht in Franken". Aus Unterfranken wurde die Kabarettistin Hannelore Hock aus Waldaschaff mit dem Frankenwürfel ausgezeichnet.

Die Preisverleihung wurde in der Brauereigaststätte Kommunbräu in Kulmbach vorgenommen. Im nächs-

ten Jahr wird die Verleihung des Frankenwürfels turnusgemäß im Regierungsbezirk Mittelfranken stattfinden.

Weitere Informationen zum Frankenwürfel:
www.frankenwuerfel.de

Bauen

Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2013

Die Regierung von Oberfranken stellt die Städtebauförderungsprogramme 2013 auf. Die Städte und Gemeinden können gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR 2007) vom 8. Dezember 2006 (AllIMBI S. 687), geändert durch Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010 (AllIMBI S. 290), Bewilligungsanträge entsprechend Muster 1 a zu Art. 44 BayHO bei der Regierung von Oberfranken stellen. Stichtag ist gemäß StBauFR der 1. Dezember 2012. Bereits vorliegende Bewilligungsanträge müssen nicht erneuert werden.

Die Bewilligungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen sind der Regierung von Oberfranken unmittelbar vorzulegen. Das Landratsamt erhält von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde einen Abdruck der Antragsunterlagen zur Stellungnahme aus fachlicher Sicht und zu den finanziellen Verhältnissen (bezüglich der beantragten Kosten der Sanierung). Das Landratsamt leitet seine Stellungnahme der Regierung unmittelbar zu.

Wie bereits in 2010/11/12 ist die Begleitinformation zu den Bund/Länder-Programmen mit Maßnahmenplan elektronisch zu erfassen. Benutzerrechte mit Log-in und Passwort wurden eingerichtet oder werden von der Regierung von Oberfranken entsprechend neu vergeben.

Die StBauFR 2007 und das Formblatt Begleitinformation sind abrufbar unter www.staedtebaufoerderung.bayern.de.

Informationen:
Frau Ltd. Baudirektorin Petra Gräßel
Sachgebiet 34 Städtebau
der Regierung von Oberfranken
Tel. 0921/604-1570

Buchanzeigen

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar, Sonderausgabe: Mediation**, 24,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 45. Ergänzungslieferung, 64,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thimet/Mösl: **KAG-Berechnung in Bayern**, 1. UPD, 79,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 67. Ergänzungslieferung, 61,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 59. Auflage, 75,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Baumann/Peters: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Kommentar**, komplett 114,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hözl u.a.: **Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksordnung Bayern**, 49. Auflage, 75,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 175. Ergänzungslieferung, 47,08 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 114. Auflage, 86,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bayerisches Schulrecht, CD-ROM, 45. Ausgabe, 66,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen, Sonderausgabe: Mediation**, 24,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 148. Ergänzungslieferung, 79,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 64. Auflage, 78,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 88. Ergänzungslieferung, 89,52 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 80. Auflage, 83,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 51. Ergänzungslieferung, 112,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 77. Ergänzungslieferung, 71,94 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Das Schulrecht in Bayern, 168. Ergänzungslieferung, 56,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Lindner: **Öffentliches Recht, Systematisches Lehrbuch zur Examensvorbereitung in Bayern**, 1. Auflage, 58,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Dirnaichner/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen/Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz**, 4. Nachlieferung, 77,60 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Gehne: **Bürgermeister - Führungskraft zwischen Bürgerschaft, Rat und Verwaltung**, 1. Auflage, 18,90 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Kintz: **Öffentliches Recht im Assessorexamen**, 8. Auflage, 25,90 €, Verlag C.H. Beck, München

Heck/Probst: **Vermögensabschöpfung im gewerblichen Güter- und Personenverkehr**, 1. Auflage, 16,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Kaiser: **Materielles Öffentliches Recht im Assessorexamen**, 2. Auflage, 22,90 €, Verlag C.H. Beck, München